

Sitzungsvorlage

Datum: 06.10.2015
Drucksache Nr.: **15/0291**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	28.10.2015	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erlass einer Satzung über die Hebesätze

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die folgende Satzung über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung).

S a t z u n g

über die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung).

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 und § 16 Gewerbesteuergesetz vom 27.12.1993 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 28.10.2015 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 480 v. H.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rat hat im Zuge der Verabschiedung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014/2015 am 11.12.2013 sowie der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 am 04.03.2015 auch die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022 beschlossen. Hiernach wurde für das Haushaltsjahr 2016 eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A um 10 %-Punkte auf 300 %, für die Grundsteuer B um 20 %-Punkte auf 460 % und für die Gewerbesteuer um 10 %-Punkte auf 480 % festgeschrieben. Die Verwaltung hat die Erhöhung der Realsteuern auf der Grundlage des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes im Entwurf des Doppelhaushaltsplanes 2016/2017 berücksichtigt. Die hierdurch zu erzielenden Mehrerträge beziffern sich auf rd. 371.000 EUR für die Grundsteuer (A und B) sowie auf rd. 457.000 EUR für die Gewerbesteuer.

Die letzte Erhöhung der Grundsteuer (A und B) erfolgte zum 01.01.2011, die letzte Erhöhung der Gewerbesteuer ist zum 01.01.2007 in Kraft getreten.

Die Realsteuerhebesätze werden gemäß § 78 GO NRW grundsätzlich durch die Haushaltssatzung festgesetzt. Sofern die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht ist, darf die Gemeinde gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2016 kann zum 01.01.2016 noch nicht in Kraft treten, da die Bekanntmachung erst nach Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes durch die Kommunalaufsicht erfolgen darf. Aus diesem Grunde soll losgelöst vom Haushaltsgenehmigungsverfahren eine Hebesatzsatzung erlassen werden, welche die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Steuersätze enthält. Die Nennung der Hebesätze in der Haushaltssatzung für 2016 hat dann nur deklaratorische Bedeutung.

Mit den Vorarbeiten zur Durchführung der Steuerveranlagung für das Jahr 2016 muss bereits Ende November 2015 begonnen werden. Die Versendung der Steuerbescheide soll im Januar 2016 erfolgen, damit diese rechtzeitig vor der ersten Fälligkeit am 15.02.2016 zugestellt werden können. Um eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Jahressteuerveranlagung mit den im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Hebesätzen durchführen zu können sowie zur Vermeidung späterer Korrekturveranlagungen mit nicht unerheblichen Aufwendungen ist es erforderlich, dass zum 01. Januar 2016 eine Hebesatzsatzung mit den o. g. Hebesätzen in Kraft tritt.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
- über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.